

Häufige Fragen aus den Webinaren

Bis wann ist der Antrag auf Ausstellung der Projektbestätigung abzugeben?

Der Antrag ist bis spätestens 31. Oktober 2022 bei der für Sie zuständigen Bezirksbauernkammer abzugeben.

Wie lange besteht die Verpflichtung?

Die Teilnahmeverpflichtung besteht bis 31.12.2028.

Bleibt bei Teilnahme an NAT mit Ackerflächen der Ackerstatus erhalten?

Bei Teilnahme an NAT mit Ackerflächen sind diese von der Dauergrünlandwerdung ausgenommen und bleiben somit Acker.

Kann man die im Anmeldeformular angegebenen Flächenausmaße noch ändern bzw. eine Schlagteilung durchführen?

Die im Anmeldeformular angegebenen Flächengrößen beziehen sich auf den Stand des Mehrfachantrag 2021. Sollten sich seither Schlagteilungen oder Anpassungsdigitalisierungen ergeben haben oder künftig noch ergeben, so kann das nach Rückmeldung an die Naturschutzabteilung spätestens bei der Mehrfachantragsgabe im Frühjahr 2023 berichtet bzw. digitalisiert werden.

Ist bei Auflagen Mähweidenutzung eine Beweidung vor der 1. Mahd zulässig?

Bei Mähweidenutzung muss die 1. Nutzung die Mahd sein, erst danach darf die Beweidung erfolgen, es ist keine Vorweide zulässig.

GLÖZ 8 verlangt künftig mindestens 4% Stilllegung auf Ackerflächen, wenn der Betrieb mehr als 10ha Ackerfläche bewirtschaftet, sind dafür auch NAT-Stilllegungen anrechenbar?

Eine Anrechenbarkeit ist grundsätzlich möglich, allerdings erfolgt dafür keine Gewährung der NAT-Prämie sondern lediglich die Flächenprämie aus der 1. Säule.

Sind für Biodiversitätsflächen bei gleichzeitiger NAT-Codierung bestimmte Saatmischungen zu verwenden?

Bei gleichzeitiger Teilnahme an NAT ist keine Neuanlage bzw. Einsaat vorgeschrieben. Es sind die in der Projektbestätigung angegebenen Auflagen einzuhalten.

Sind begrünte Ackerflächen mit Wiesennutzung (Wechselwiese) als Biodiversitätsflächen auf Acker anrechenbar?

Es sind ausschließlich Ackerstilllegungen (Grünbrache) anrechenbar.

Sind Auflagenänderungen möglich?

Auflagenänderungen sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger fachlicher Bewertung durch die Naturschutzabteilung möglich.

Können noch weitere Flächen, die nicht am Anmeldeformular angegeben sind, angemeldet werden?

Für 2023 ist das nicht möglich, für 2024 besteht grundsätzlich die Möglichkeit weitere Flächen anzumelden, die genaue Vorgehensweise wird dafür im Frühjahr 2023 bekanntgegeben.